

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen
programmtragenden Signale
— Drucksache 8/1390 —

A. Problem

Durch das vorliegende Übereinkommen soll verhindert werden, daß Rundfunk- und Fernsehsendungen der Rundfunkanstalten über Satelliten von anderen Sendeunternehmen abgenommen und unbefugt weitergesendet werden.

B. Lösung

Den Ursprungsunternehmen, die die Sendung über Satelliten veranlassen, soll in Ausführung des Übereinkommens ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht gewährt werden, das ihnen das ausschließliche Recht gibt, die Satellitensendung weiterzusenden. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung unbefugter Weitersendungen soll, wie dies beim Urheberrecht und den mit ihm verwandten Schutzrechten üblich ist, eine Verletzung auch strafrechtlich verfolgt werden können. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1390 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 Abs. 4 wie folgt zu fassen ist:

„(4) Wird das ausschließliche Recht verletzt, so sind die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils des Urheberrechtsgesetzes, die die Verletzung des Rechts zur Weitersendung von Funksendungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes) betreffen, entsprechend anzuwenden.“

Bonn, den 8. November 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Klein (Göttingen)
Berichterstatter

Dr. Schöffberger

Bericht der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen) und Dr. Schöffberger

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale — Drucksache 8/1390 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 24. Januar 1978 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 8. November 1978 beraten.

Es wird einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung empfohlen. Durch das Übereinkommen, das im Rahmen der UNESCO und der Weltorganisation für geistiges Eigentum ausgearbeitet worden ist, soll eine Lücke im internationalen Recht geschlossen werden. Es soll den Schutz der Sendeunternehmen gegen die unbefugte Weitersendung ihrer durch Satelliten übertragenen Sendungen sicherstellen. Die

technische Entwicklung beim Einsatz von Satelliten hat die Gefahr einer unbefugten Übernahme der Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten erheblich vergrößert. Die unbefugte Weitersendung von Satellitensendungen kann den Rundfunk- und Fernsehanstalten erheblichen Schaden zufügen. Die Verpflichtungen des Übereinkommens sind bewußt auf ein Mindestmaß beschränkt, die Maßnahmen zur Ausführung des Übereinkommens ausdrücklich dem nationalen Recht überlassen worden, um eine baldige weltweite Anwendung des Übereinkommens zu ermöglichen. Im übrigen wird auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf und auf die Denkschrift zu dem Übereinkommen Bezug genommen.

Die vorgesehene Änderung des Artikels 2 Abs. 4, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen wird und der die Bundesregierung zustimmt, ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Bonn, den 8. November 1978

Dr. Klein (Göttingen) **Dr. Schöffberger**
Berichterstatter